

Jahresbericht 2018 des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 3 des Gesetzes zur Einsetzung eines Sächsischen Normenkontrollrates



Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrates mit Vertretern des Nationalen Normenkontrollrates vor einer Sitzung in Dresden, Foto: Sächsischer Normenkontrollrat

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018.

Inhaltsübersicht

- I. Zusammenfassung**
- II. Entwicklung des Erfüllungsaufwandes**
 - 1. Zahl der Anwendungsfälle**
 - 2. Be- und Entlastungen im Berichtszeitraum**
 - 3. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**
- III. Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung**
- IV. Ausgewählte Regelungsvorhaben**
- V. Rückschau**
- VI. Ausblick**
- VII. Anlagen**
 - 1. Übersicht über die Geschäftsverteilung im Sächsischen Normenkontrollrat**
 - 2. Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrates, seiner Mitglieder sowie der Geschäftsstelle**
 - 3. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrates**
 - 4. Stellungnahmen der Ressorts zum Jahresbericht 2018**

I. Zusammenfassung

1. Jährlicher und einmaliger Erfüllungsaufwand gestiegen

Durch die im Berichtszeitraum vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Rechtsnormen ist der quantifizierte jährliche Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um 3,8 Mio. Euro gestiegen. Bis zum Jahr 2023 steigt dieser um weitere 3 Mio. Euro und 6.000 Stunden. Zudem wurde im Jahr 2018 ein quantifizierter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 37,4 Mio. Euro und 15.000 Stunden ausgelöst. Daneben verursachen die im Berichtszeitraum geprüften Vorhaben im Jahr 2019 quantifizierten einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 5,5 Mio. Euro und 5.000 Stunden sowie im Jahr 2020 in Höhe von 2 Mio. Euro und 8.000 Stunden.

2. Erfüllungsaufwand trifft Freistaat und Wirtschaft

Die vom Sächsischen Normenkontrollrat 2018 geprüften Regelungsvorhaben verursachten hauptsächlich Erfüllungsaufwand für den Freistaat und die Wirtschaft.

3. Verbesserungen bei Transparenz? Ja. Kulturwandel? Nein.

Der Vorsitzende des Nationalen Normenkontrollrates, Herr Dr. Johannes Ludewig, hat 2018 festgestellt, dass kein anderes Land annähernd so erfolgreich ist wie Deutschland, wenn es darum geht, die gesetzlichen Folgekosten zu quantifizieren. „Wir haben in den letzten 12 Jahren einen wirklichen Kulturwandel erreicht.“¹ Dieser Kulturwandel ist trotz aller Fortschritte auf Landesebene leider noch nicht angekommen. Der Anteil der Regelungsvorhaben mit nicht oder nicht vollständig quantifiziertem Erfüllungsaufwand ist sehr hoch.

4. Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates erweitern

Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates ist sein Prüfungsrecht eingeschränkt und somit die Angaben zum Erfüllungsaufwand von landesrechtlichen Regelungen nur bedingt aussagekräftig. Im Vergleich zu den dargestellten quantifizierten Kostenfolgen ist mit größeren Belastungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu rechnen. Der Sächsische Normenkontrollrat spricht sich insbesondere für die Streichung von § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummern 3 und 4 SächsNKRGG und die Einführung eines Prüfungsrechts für Ressortverordnungen aus.

¹ Pressemitteilung des Nationalen Normenkontrollrates vom 11. November 2018 zum Jahresbericht 2018

5. Fortschritte bei Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung

Die Sächsische Staatsregierung hat 2018 Vorschläge des Sächsischen Normenkontrollrates zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung aufgegriffen.

6. Erfüllungsaufwand bestehender Regelungen in den Blick nehmen

Dem Sächsischen Normenkontrollrat wurden auch im Jahr 2018 keine bereits bestehenden landesrechtlichen Regelungen zur Prüfung vorgelegt (§ 4 Absatz 4 Sächsisches Normenkontrollratsgesetz). Angesichts der Tatsache, dass der Großteil des Erfüllungsaufwandes für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung bereits seit Jahren vorhanden ist, erachtet er dies jedoch für notwendig. Um den Bürokratieabbau im Freistaat Sachsen voranzubringen, ist eine grundsätzliche Betrachtung des bestehenden Rechts erforderlich.

7. Nachmessungen des Erfüllungsaufwandes einführen

Nach Auffassung des Sächsischen Normenkontrollrates sollte der Erfüllungsaufwand nicht nur ermittelt, sondern wie es bereits auf Bundesebene gehandhabt wird, ab einer bestimmten Höhe im Nachhinein auch überprüft werden.

8. Erst der Inhalt – dann die Paragraphen!²

Der Nationale Normenkontrollrat hat auf Bundesebene vorgeschlagen: Erst der Inhalt – dann die Paragraphen. Der Sächsische Normenkontrollrat schließt sich dieser Forderung an. Zu Beginn eines Gesetzgebungsverfahrens sollte insbesondere bei landeseigener Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Sachsen ein Eckpunktepapier zu den Zielen sowie eine breite öffentliche Diskussion hierzu stehen.

² Jahresbericht 2018 des Nationalen Normenkontrollrates

II. Entwicklung des Erfüllungsaufwandes

1. Zahl der Anwendungsfälle

Bei der Erstellung von Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, soweit eine Befassung der Staatsregierung erfolgt, ermittelt das federführende Ressort den Erfüllungsaufwand im Sinne des § 2 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes (SächsNKRK).

Der Erfüllungsaufwand umfasst den gesamten messbaren Zeitaufwand und die Kosten, welche durch die Befolgung einer Vorschrift Bürgern, Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung entstehen.

Insgesamt hat der Sächsische Normenkontrollrat im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 zu 24 Regelungsvorhaben gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 SächsNKRK eine Stellungnahme abgegeben. Dabei handelte es sich um 22 Stellungnahmen zu Entwürfen von Landesgesetzen sowie zwei Stellungnahmen zu Entwürfen von Rechtsverordnungen. Bei einem Regelungsvorhaben, dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, hat der Sächsische Normenkontrollrat gemäß § 4 Absatz 3 SächsNKRK auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

Den nachfolgenden von der Staatsregierung im Jahr 2018 beschlossenen Gesetzentwürfen und Rechtsverordnungen war eine Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates beigefügt:

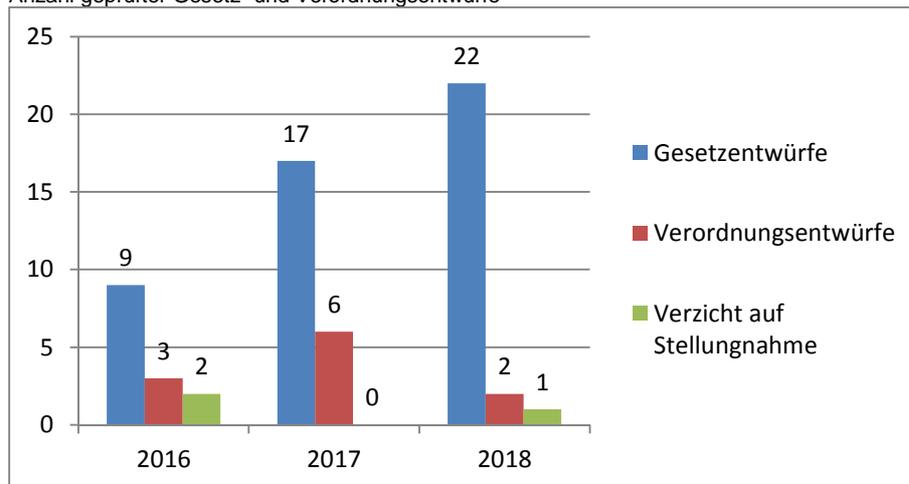
- Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen,
- Gesetz zum Schutz von Belegstellen für Bienen im Freistaat Sachsen,
- Gesetz über den Jugendarrestvollzug im Freistaat Sachsen sowie zur Anpassung der weiteren sächsischen Vollzugsgesetze und anderer Gesetze mit Bezug zur Justiz,
- Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften,
- Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes,
- Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes,
- Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen,
- Gesetz zur Umsetzung des Handlungsprogramms der Sächsischen Staatsregierung zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen,

- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes,
- Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen,
- Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kirchensteuergesetzes,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Justizgesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Nachrichtendienstrechts im Freistaat Sachsen.

Zu den nachfolgenden Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen hat der Sächsische Normenkontrollrat im Jahr 2018 eine Stellungnahme abgegeben; eine abschließende Befassung der Staatsregierung hat jedoch im Jahr 2018 nicht stattgefunden:

- Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes,
- Gesetz zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts,
- Rechtsverordnung zur Einführung interoperabler Servicekonten im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Anzahl geprüfter Gesetz- und Verordnungsentwürfe



Hinsichtlich der 24 im Jahr 2018 geprüften Regelungsvorhaben erfolgte in 16 Fällen eine korrekte Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrates entsprechend der Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz (VwV SächsNKR).

Häufige Fehler der Ressorts sind die fehlende Darstellung des Erfüllungsaufwandes in der Gesetzesbegründung und die verspätete Beteiligung des Sächsischen Normenkontrollrates. Den Ressorts wird empfohlen, bei Zweifeln Rücksprache mit der Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrates zu halten.

2. Be- und Entlastungen im Berichtszeitraum

Die nachfolgende Übersicht über die Be- und Entlastungen ist nur bedingt aussagekräftig. Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates ist auf Gesetzentwürfe und im Kabinett behandelte Verordnungsentwürfe beschränkt. Bei Verordnungsentwürfen, die nicht im Kabinett behandelt werden, erfolgt keine Darstellung des Erfüllungsaufwandes, da diese nicht dem Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates unterliegen. Das Prüfungsrecht entfällt zudem hinsichtlich des gesamten Regelungsvorhabens oder hinsichtlich einzelner Regelungen eines Gesetz- und Verordnungsentwurfes gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsNKRK. Dies ist der Fall, soweit der Entwurf Bundesrecht umsetzt, dessen Erfüllungsaufwand bereits durch den Nationalen Normenkontrollrat geprüft wurde, verbindliches Recht der Europäischen Union umsetzt, sich auf die Festlegung von Zuständigkeiten, die Aufhebung von Vorschriften oder die Zustimmung zu einem Staatsvertrag beschränkt. Im Ergebnis wird der Erfüllungsaufwand ganzer Regelungsentwürfe oder von Teilen dieser nicht dargestellt. Insgesamt ergibt sich derzeit aufgrund der entsprechenden Regelungen des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes ein sehr lückenhaftes Bild der Gesetzesfolgen.

Insgesamt hatten fünf Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen, sofern das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates für die Einzelregelungen bestand, ausschließlich belastende Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung:

- Gesetz zum Schutz von Belegstellen für Bienen im Freistaat Sachsen,
- Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Fünf der in 2018 dem Sächsischen Normenkontrollrat vorgelegten Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen hatten, sofern das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates für die Einzelregelungen bestand, ausschließlich entlastende Wirkungen:

- Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen,
- Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften,
- Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes.

Die folgenden drei Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen hatten, sofern das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates für die Einzelregelungen bestand, keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand:

- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kirchensteuergesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Nachrichtendienstrechts im Freistaat Sachsen,
- Rechtsverordnung zur Einführung interoperabler Servicekonten im Freistaat Sachsen.

In acht Stellungnahmen zu Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen hat der Sächsische Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung des Erfüllungsaufwandes geltend gemacht:

- Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen,
- Gesetz zum Schutz von Belegstellen für Bienen im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen,
- Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kirchensteuergesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Nachrichtendienstrechts im Freistaat Sachsen.

Um Anpassung der Darstellungen des Erfüllungsaufwandes an die Stellungnahmen des Normenkontrollrates wurde bei 13 Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen gebeten:

- Gesetz über den Jugendarrestvollzug im Freistaat Sachsen sowie zur Anpassung der weiteren sächsischen Vollzugsgesetze und anderer Gesetze mit Bezug zur Justiz,
- Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
- Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes,
- Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes,
- Gesetz zur Umsetzung des Handlungsprogramms der Sächsischen Staatsregierung zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes,
- Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Justizgesetzes,
- Gesetz zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts,
- Rechtsverordnung zur Einführung interoperabler Servicekonten im Freistaat Sachsen.

Die Ressorts haben bei den nachfolgenden Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen ihre Darstellungen des Erfüllungsaufwandes aufgrund der Stellungnahmen des Sächsischen Normenkontrollrates geändert:

- Gesetz über den Jugendarrestvollzug im Freistaat Sachsen sowie zur Anpassung der weiteren sächsischen Vollzugsgesetze und anderer Gesetze mit Bezug zur Justiz,
- Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
- Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes,
- Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes,
- Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Justizgesetzes.

Beim Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Handlungsprogramms der Sächsischen Staatsregierung zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen erfolgte keine Änderung der Erfüllungsaufwandsdarstellung. Bei den übrigen Regelungsvorhaben hat keine abschließende Befassung der Staatsregierung im Berichtszeitraum stattgefunden.

Bei den nachfolgenden Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen hat der Sächsische Normenkontrollrat festgestellt, dass die Kostenfolgen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung nicht vollständig abschätzbar sind und sich dadurch ein lückenhaftes Bild der zu erwartenden Gesetzesfolgen ergibt:

- Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes,
- Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes,
- Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Der Vorsitzende des Nationalen Normenkontrollrates, Herr Dr. Johannes Ludewig, hat 2018 festgestellt, dass kein anderes Land annähernd so erfolgreich ist wie Deutschland, wenn es darum geht, die gesetzlichen Folgekosten zu quantifizieren. "Wir haben in den letzten 12 Jahren einen wirklichen Kulturwandel erreicht." Dieser Kulturwandel ist trotz aller Fortschritte bei der transparenten Darstellung der Kostenfolgen neuer Regelungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung auf Landesebene leider noch nicht angekommen. Nur bei zwei Regelungsvorhaben, dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes und dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz wurde der Erfüllungsaufwand durch die Ressorts vollständig quantifiziert. Damit ist der Anteil der vollständig quantifizierten Regelungsvorhaben sehr gering. Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates sind nicht alle Kostenfolgen quantifizierbar, er weist aber dennoch auf

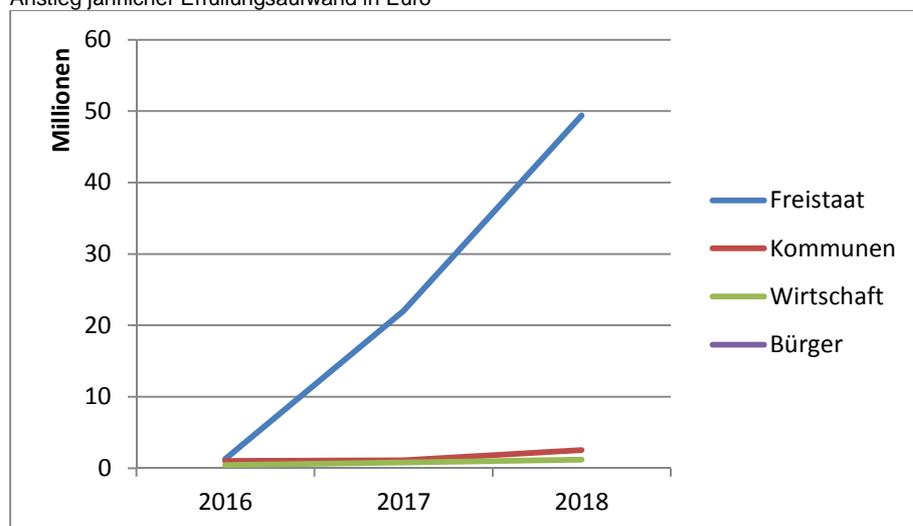
die Verwaltungsvorschrift zum Sächsischen Normenkontrollratsgesetz hin, wonach die Ressorts den Erfüllungsaufwand zu ermitteln haben.

Durch die im Berichtszeitraum vom Sächsischen Normenkontrollrat geprüften Rechtsnormen ist der quantifizierte jährliche Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um 3,8 Mio. Euro gestiegen. Bis zum Jahr 2023 steigt dieser um weitere 3 Mio. Euro und 6.000 Stunden. Zudem wurde im Jahr 2018 ein quantifizierter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 37,4 Mio. Euro und 15.000 Stunden ausgelöst. Daneben verursachen die im Berichtszeitraum geprüften Vorhaben im Jahr 2019 quantifizierte einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 5,5 Mio. Euro und 5.000 Stunden sowie im Jahr 2020 in Höhe von 2 Mio. Euro und 8.000 Stunden.

Im Vergleich dazu ist im Jahr 2017 der quantifizierte jährliche Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um ca. 260 Stunden und ca. 5,75 Mio. Euro angestiegen. Zudem wurde für Wirtschaft und Verwaltung ein quantifizierter einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 10,44 Mio. Euro ausgelöst. Im Jahr 2016 ist der quantifizierte jährliche Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung um ca. 38.000 Stunden, ca. 2,2 Mio. Euro sowie 406 Stellen angestiegen. Darüber hinaus wurde ein quantifizierter einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung in Höhe von ca. 5,3 Mio. Euro und ca. 1.600 Stunden ausgelöst.

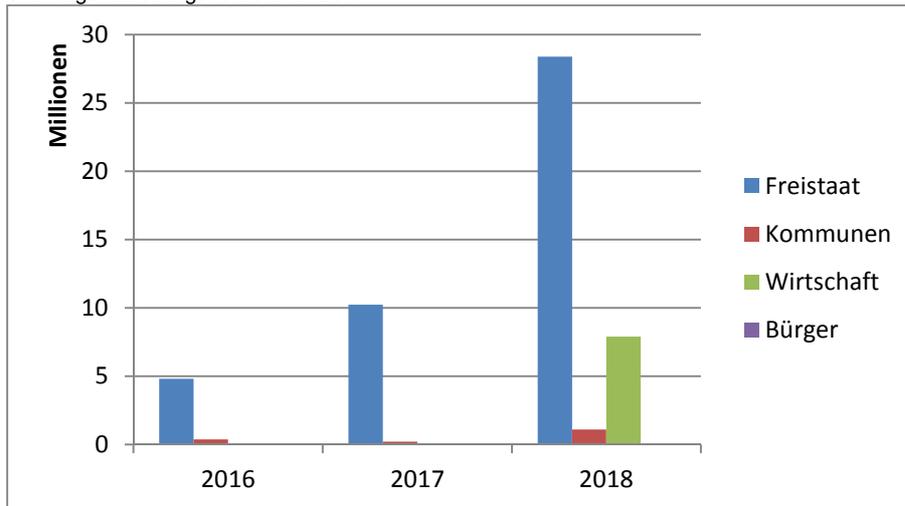
Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Entfall des Prüfungsrechts des Sächsischen Normenkontrollrates gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 SächsNKRG zu einer Verzerrung der Jahresstatistik zum Erfüllungsaufwand führt.

Anstieg jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro



Bürger: 1.400 Euro im Jahr 2018, zzgl. 26.150 Std. im Jahr 2016, 26.412 Std. im Jahr 2017 und 26.412 Std. im Jahr 2018

einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro



Wirtschaft: im Jahr 2016 100.000 Euro

Bürger: im Jahr 2016 200 Euro und 1.600 Std.; im Jahr 2018 1.400 Euro und 15.408 Std.

3. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

3.1. Auswirkungen auf Bürger

Von den 24 Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, zu denen der Sächsische Normenkontrollrat eine Stellungnahme abgegeben hat, hatten sieben belastende Auswirkungen auf Bürger:

- Gesetz zum Schutz von Belegstellen für Bienen im Freistaat Sachsen,
- Gesetz über den Jugendarrestvollzug im Freistaat Sachsen sowie zur Anpassung der weiteren sächsischen Vollzugsgesetze und anderer Gesetze mit Bezug zur Justiz,
- Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen,
- Gesetz zur Umsetzung des Handlungsprogramms der Sächsischen Staatsregierung zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts.

Entlastende Wirkungen auf Bürger hatte nur der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes. Sofern für die Beamten künftig die elektronische Antragstellung unter (Teil-)Verzicht auf Belege im Beihilfeverfahren ermöglicht wird, führt auch der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes.

Bei keinem Regelungsvorhaben war der Erfüllungsaufwand vollständig quantifiziert.

Insgesamt sind **Bürger** mit bezifferbarem Erfüllungsaufwand in Höhe von:

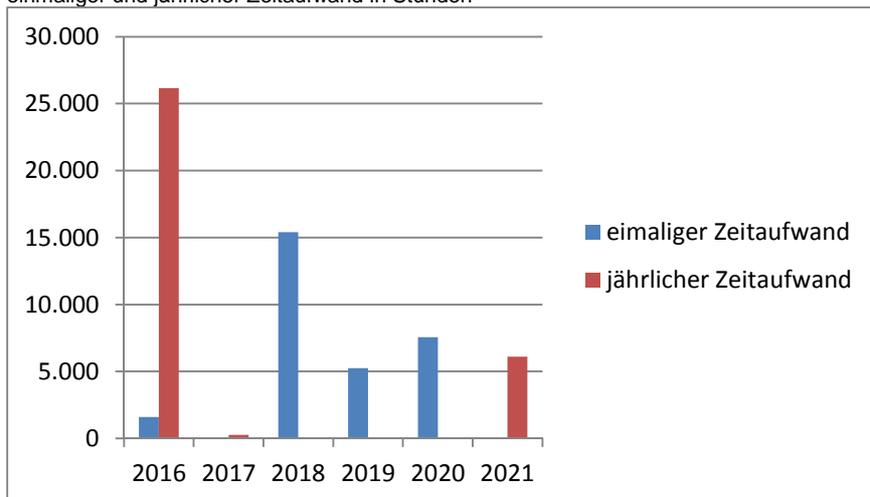
15.000 Stunden/einmaliger Zeitaufwand in 2018
5.000 Stunden/einmaliger Zeitaufwand in 2019
8.000 Stunden/einmaliger Zeitaufwand in 2020
6.000 Stunden/jährlicher Zeitaufwand ab 2021
1.400 Euro/jährlicher Kostenaufwand

belastet worden.

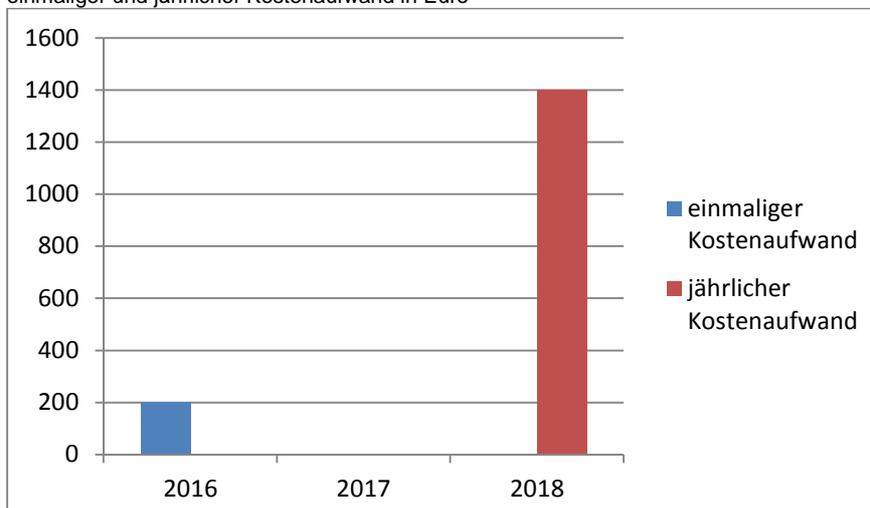
Ursächlich ist vor allem der Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Handlungsprogramms der Sächsischen Staatsregierung zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen, welches für die für eine Verbeamtung infrage kommenden Lehrkräfte Erfüllungsaufwand verursachte. Die übrigen Regelungsvorhaben lösten nur in sehr geringem Umfang Erfüllungsaufwand aus.

Insgesamt hatten die Regelungsvorhaben im Berichtszeitraum auf Bürger nur geringe Auswirkungen.

einmaliger und jährlicher Zeitaufwand in Stunden



einmaliger und jährlicher Kostenaufwand in Euro



3.2. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Von den 24 Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen, zu denen der Sächsische Normenkontrollrat eine Stellungnahme abgegeben hat, hatten acht belastende Auswirkungen auf die Wirtschaft zur Folge:

- Gesetz über den Jugendarrestvollzug im Freistaat Sachsen sowie zur Anpassung der weiteren sächsischen Vollzugsgesetze und anderer Gesetze mit Bezug zur Justiz,
- Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes,
- Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen,
- Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
- Gesetz zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts.

Ausschließlich entlastende Wirkungen hatten der Entwurf der Ersten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen, der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes und der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Justizgesetzes.

Nur bei dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz war der Erfüllungsaufwand vollständig quantifiziert.

Insgesamt ist die **Wirtschaft** mit bezifferbarem Erfüllungsaufwand in Höhe von:

7,9 Mio. Euro/einmaliger Erfüllungsaufwand

410.000 Euro/jährlicher Erfüllungsaufwand

belastet worden.

Dem steht eine geringe Entlastung der Wirtschaft in Höhe von:

4.300 Euro/jährlicher Erfüllungsaufwand

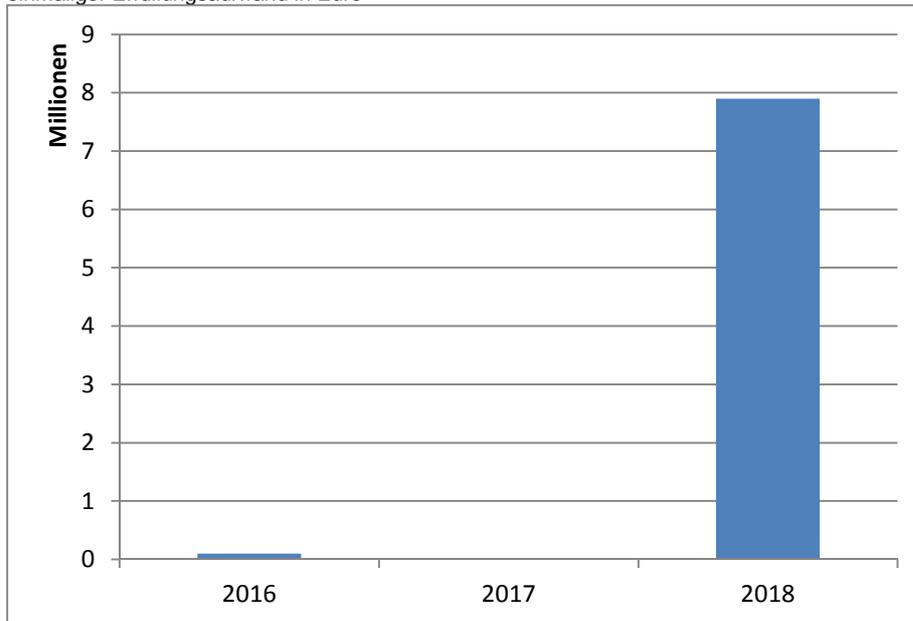
gegenüber.

Ursächlich hierfür ist der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz durch die Umrüstung auf digitale Gebäudefunkanlagen.

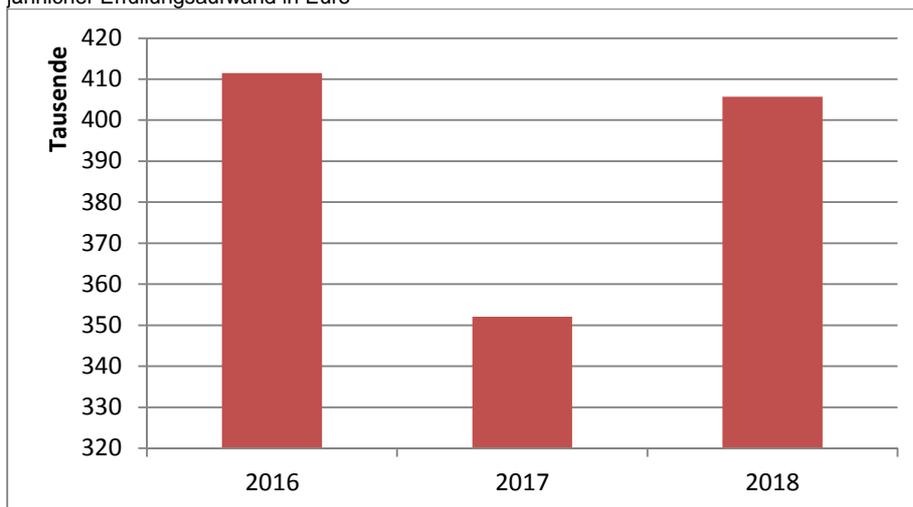
Hinsichtlich des Aufwandes durch die Einführung von zwei zusätzlichen Wochenstunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen je vollzeitbeschäftigter Fachkraft durch das Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 erfolgt ein finanzieller Ausgleich durch den Freistaat, weshalb keine Berücksichtigung im Jahresbericht erfolgt.

Insgesamt hatten die Regelungsvorhaben im Berichtszeitraum belastende Wirkungen auf die Wirtschaft.

einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro



jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro



3.3. Auswirkungen auf den Freistaat

Von den 24 geprüften Entwürfen von Gesetzen und Rechtsverordnungen hatten fünfzehn belastende Auswirkungen auf den Freistaat.

Ausschließlich entlastende Wirkungen hatten der Entwurf der Ersten Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen, der Entwurf des Gesetzes zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften und der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes.

Nur bei dem Entwurf des Gesetzes über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020 und bei dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz war der Erfüllungsaufwand vollständig quantifiziert.

Insgesamt ist der **Freistaat** mit bezifferbarem Erfüllungsaufwand in Höhe von:

28,4 Mio. Euro/einmaliger Erfüllungsaufwand in 2018

5,5 Mio. Euro/einmaliger Erfüllungsaufwand in 2019

2 Mio. Euro/einmaliger Erfüllungsaufwand in 2020

2 Mio. Euro/jährlicher Erfüllungsaufwand in 2018

2,1 Mio. Euro/jährlicher Erfüllungsaufwand in 2019

2,7 Mio. Euro/jährlicher Erfüllungsaufwand in 2020

3,9 Mio. Euro/jährlicher Erfüllungsaufwand in 2021

4,1 Mio. Euro/jährlicher Erfüllungsaufwand in 2022

5 Mio. Euro/jährlicher Erfüllungsaufwand ab 2023

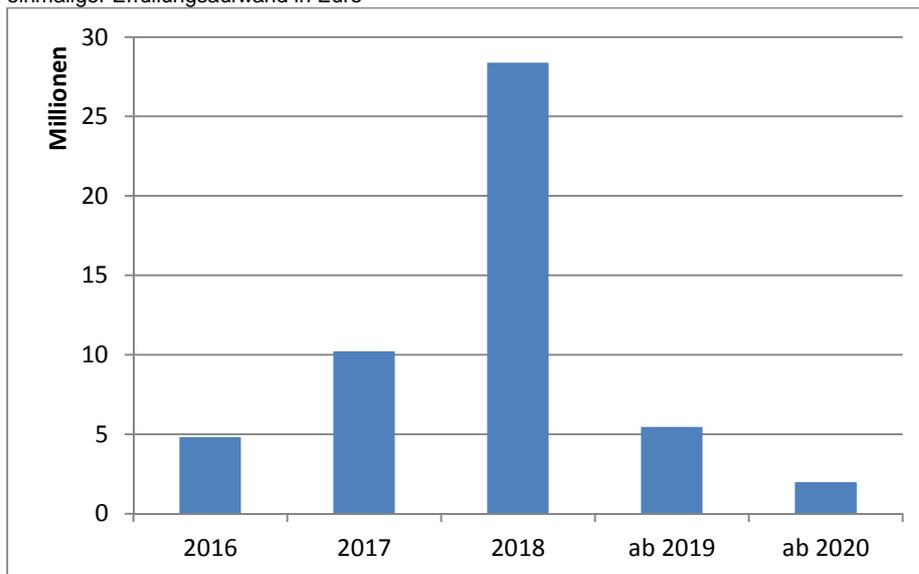
belastet worden.

Der dargestellte Erfüllungsaufwand resultiert im Wesentlichen aus den folgenden Gesetzentwürfen:

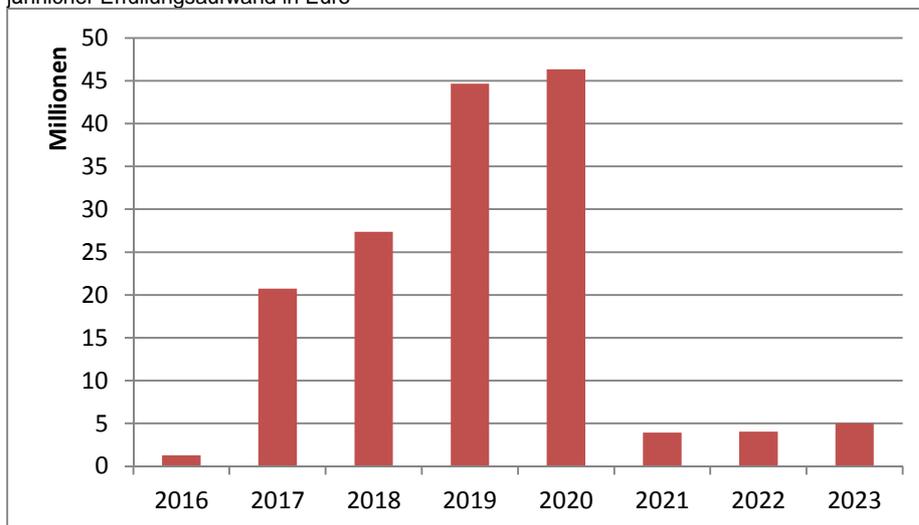
- Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen,
- Gesetz zur Umsetzung des Handlungsprogramms der Sächsischen Staatsregierung zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

Die Regelungsvorhaben hatten im Berichtszeitraum erhebliche belastende Wirkungen auf den Freistaat.

einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro



jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro



3.4. Auswirkungen auf Kommunen

Von den geprüften Regelungsvorhaben hatten zehn Gesetzentwürfe belastende Auswirkungen auf die Kommunen:

- Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
- Gesetz über die Gewährung pauschaler Zuweisungen zur Stärkung des ländlichen Raumes im Freistaat Sachsen in den Jahren 2018 bis 2020,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes,
- Gesetz zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen,
- Gesetz zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen,
- Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes,

- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz,
- Gesetz zur Neuregelung des sächsischen Straßenverkehrsrechts.

Ausschließlich entlastende Wirkungen hatten der Entwurf des Gesetzes zur Änderung planungsrechtlicher Vorschriften, der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes und der Entwurf des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen.

Keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen hatten die folgenden Entwürfe von Gesetzen und Rechtsverordnungen:

- Erste Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen,
- Gesetz zum Schutz von Belegstellen für Bienen im Freistaat Sachsen,
- Gesetz über den Jugendarrestvollzug im Freistaat Sachsen sowie zur Anpassung der weiteren sächsischen Vollzugsgesetze und anderer Gesetze mit Bezug zur Justiz,
- Gesetz zur Umsetzung des Handlungsprogramms der Sächsischen Staatsregierung zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kirchensteuergesetzes,
- Drittes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Justizgesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Nachrichtendienstrechts im Freistaat Sachsen,
- Rechtsverordnung zur Einführung interoperabler Servicekonten im Freistaat Sachsen,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Nur bei dem Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz war der Erfüllungsaufwand vollständig quantifiziert.

Insgesamt sind die **Kommunen** mit bezifferbarem Erfüllungsaufwand in Höhe von:

1,1 Mio. Euro/einmaliger Erfüllungsaufwand

1,4 Mio. Euro/jährlicher Erfüllungsaufwand

belastet worden.

Dem steht eine geringe Entlastung der Kommunen in Höhe von:

11.000 Euro/jährlicher Erfüllungsaufwand

gegenüber.

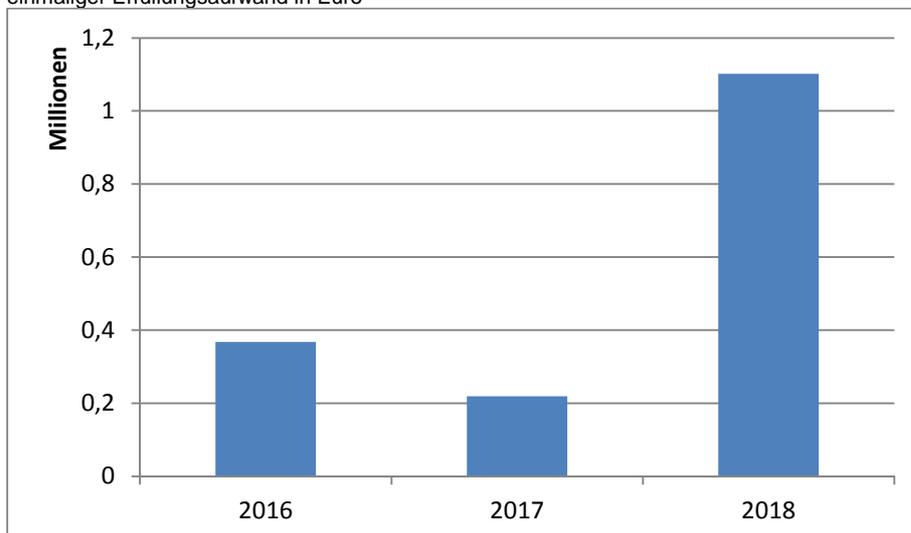
Ursächlich hierfür waren vor allem der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen und der Entwurf des Dritten Gesetzes zur

Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz.

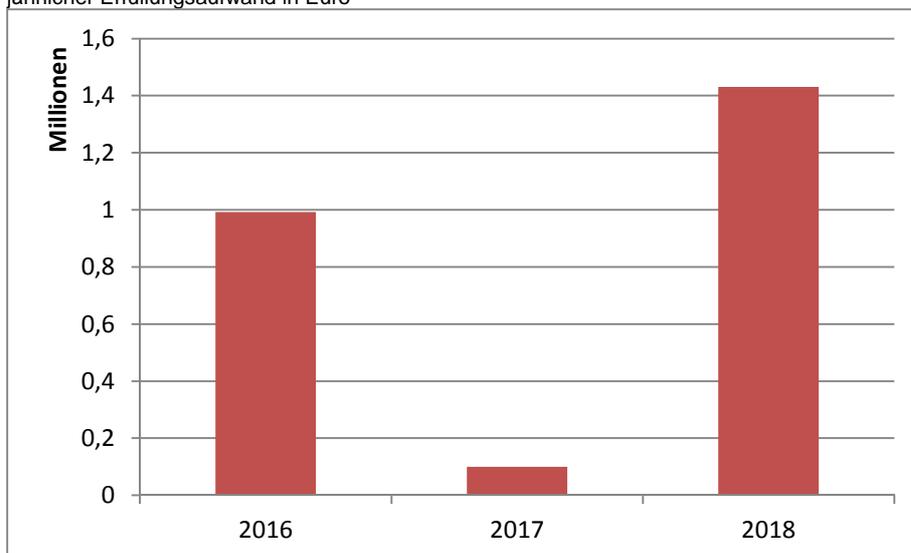
Daneben verursachen das Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020 durch die Einführung von zwei zusätzlichen Wochenstunden für mittelbare pädagogische Tätigkeiten in Kindertageseinrichtungen je vollzeitbeschäftigter Fachkraft und der Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zu den Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Sachsen und seinen Kommunen Aufwand. In beiden Fällen erfolgte eine finanzielle Unterstützung durch den Freistaat, deshalb erfolgt keine Berücksichtigung im Jahresbericht.

Insgesamt hatten die Regelungsvorhaben im Berichtszeitraum geringe belastende Wirkungen auf die Kommunen.

einmaliger Erfüllungsaufwand in Euro



jährlicher Erfüllungsaufwand in Euro



3.5. Auswirkungen auf Kirchen und Religionsgemeinschaften, Versicherungen, das Rechtsanwaltsversorgungswerk, den Bund und weitere Träger der Selbstverwaltung

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen verursachte für Kirchen und Religionsgemeinschaften jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 195.000 Euro.

Durch die Verbeamtungen der bisher angestellten Lehrkräfte aufgrund des Entwurfes des Gesetzes zur Umsetzung des Handlungsprogramms der Sächsischen Staatsregierung zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen verringerte sich der laufende Erfüllungsaufwand der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung in nicht quantifizierter Höhe.

Aufgrund des Entwurfes des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes verringerte sich der Personalaufwand des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte im Freistaat Sachsen um 110.000 Euro/jährlich und der Sachaufwand um 10.000 Euro/jährlich.

Der Entwurf des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verursachte beim Bund einmaligen Erfüllungsaufwand in Höhe von 290.000 Euro und jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 800 Euro.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des E-Governments im Freistaat Sachsen hatte auch Auswirkungen auf weitere Träger der Selbstverwaltung.

III. Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

Im Berichtszeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 unterbreitete der Sächsische Normenkontrollrat Vorschläge zum Bürokratieabbau und zur besseren Rechtsetzung, zu denen auch konkrete Vorschläge zur Reduzierung des Erfüllungsaufwandes gehörten. Dabei handelt es sich um die folgenden Gesetzentwürfe:

- Belegstellengesetz,
- Gesetz zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes,
- Zweites Gesetz zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes,
- Erstes Gesetz zur Änderung des Sächsisches Straßengesetzes,
- Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Die Vorschläge wurden von den Ministerien teilweise umgesetzt.

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat – wie vom Sächsischen Normenkontrollrat vorgeschlagen – bei dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen den Schwellenwert von 10 Hektar für die Erstellung von 10-jährigen Betriebsplänen im Körperschaftswald angehoben. Dies hat eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes der Kommunen und der Kirchen zur Folge. Zudem wurde – wie vom Sächsischen Normenkontrollrat empfohlen – eine Übergangsfrist in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Der Entwurf des Gesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen im Freistaat Sachsen verursacht nur sehr geringen Erfüllungsaufwand. Unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung kritisiert der Sächsische Normenkontrollrat jedoch die Regelung. Das Ressort rechnet damit, dass zwei von ca. zehn im Freistaat existierenden Belegstellen die staatliche Anerkennung beantragen und erhalten werden. Der Sächsische Normenkontrollrat hinterfragt insofern den Bedarf einer Bürokratie verursachenden Regelung, welche als einzige Folge die Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes hat.

Bei dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (SächsFlüAG-E) war der Erfüllungsaufwand des Regelungsvorhabens für die Kommunen unter anderem durch einen einmaligen Härtefallausgleich gemäß § 10 Absatz 2c SächsFlüAG-E, dessen Einzelheiten per Verwaltungsvorschrift noch geregelt werden sollten, nicht vollständig abschätzbar. Die Regelung des § 10 Absatz 2c SächsFlüAG-E wurde im abschließenden Gesetzentwurf der Staatsregierung gestrichen.

Das Staatsministerium des Innern konnte sich während der Erarbeitung des Entwurfes des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes mit dem Staatsministerium der Finanzen hinsichtlich der Kostenfreiheit für die Bereitstellung und die Nutzungsrechte digitaler Geodaten einigen. Der Sächsische Normenkontrollrat hatte zuvor in seiner Stellungnahme konstatiert, dass die Kostenfolgen des Gesetzentwurfes noch nicht abschätzbar sind. „Erfolgen Bereitstellung und Nutzung digitaler Geodaten künftig kostenfrei, würden einerseits die Gebührenzahler entlastet und der Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch Wegfall der Gebührenerhebung reduziert. Andererseits müssten die Mittelzuweisungen des Freistaates steigen.“³ Der Sächsische Normenkontrollrat empfahl, die Frage der Gebührenfreiheit bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zu klären. Der

³ Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrates vom 2. Mai 2018 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes

Empfehlung wurde vor der Übermittlung des Gesetzentwurfes an den Sächsischen Landtag Rechnung getragen.

Bei dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Abfall- und Bodenschutzrechtes hat der Sächsische Normenkontrollrat die Einführung einer neuen Berichtspflicht für die Wirtschaft kritisiert und empfohlen, die Regelung zu streichen. Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft hat sich mit dieser Empfehlung ausführlich auseinandergesetzt und begründet, warum der Anregung nicht gefolgt wird. Der Sächsische Normenkontrollrat hält seinerseits an der Streichungsempfehlung fest.

Mit dem Entwurf des Ersten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Straßengesetzes plant das Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr die "Soll"-Anwendung der Ortsdurchfahrtrichtlinie im Verbund mit der Zahlung von Zuschlägen. Der Sächsische Normenkontrollrat hat unter dem Gesichtspunkt der besseren Rechtsetzung darauf hingewiesen, dass diese Änderungen nicht zu einer Befriedung der Kostenfragen zwischen Straßenbaulastträgern und Trägern der Abwasserentsorgung und somit auch nicht zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes führen werden. Aller Voraussicht nach wird es künftig streitig bleiben, ob die besonderen Verhältnisse vor Ort Zuschläge rechtfertigen. Eine abschließende Befassung der Staatsregierung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

Das Staatsministerium der Finanzen plant mit dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes die weitere Digitalisierung des Beihilfeverfahrens durch automatisierte Entscheidungen. Die Reihenfolge, erst die Gesetzesänderung und dann die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, führt allerdings dazu, dass lediglich der sich auf die zu gründende Projektgruppe bezogene Erfüllungsaufwand dargestellt werden kann. Der eigentliche Erfüllungsaufwand, welcher aus einer möglichen Digitalisierung des Beihilfeverfahrens resultiert, war jedoch nicht dargestellt. Daher regte der Sächsische Normenkontrollrat an, die Gesetzesänderung erst nach entsprechenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen. Eine abschließende Befassung der Staatsregierung hat im Berichtszeitraum nicht stattgefunden.

IV. Ausgewählte Regelungsvorhaben

Im Entwurf des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen waren ursprünglich für den Freistaat und die Kommunen Erfüllungsaufwand verursachende Regelungen enthalten. Aufgrund von Nachfragen des Sächsischen Normenkontrollrates hat das Ressort diese Regelungen gestrichen. Der abschließende Entwurf des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen enthielt, sofern das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrates bestand, ausschließlich entlastende Regelungen.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern hatte im ursprünglichen Entwurf des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen den Erfüllungsaufwand nur in sehr geringem Umfang quantifiziert. Nach Intervention durch den Sächsischen Normenkontrollrat wurde zumindest der aufgrund neuer Befugnisse entstehende Sachaufwand transparenter dargestellt. Dennoch ergibt sich insgesamt ein sehr lückenhaftes Bild der Gesetzesfolgen.

So wurde vom Sächsischen Normenkontrollrat hinterfragt, ob bei dem Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Handlungsprogramms der Sächsischen Staatsregierung zur nachhaltigen Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen der vom Ressort ausgewiesene Personalaufwand im Landesamt für Schule und Bildung durch Abordnungen sowohl aus dem Geschäftsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus als auch aus anderen Geschäftsbereichen sowie durch Bedienstete der Bundesagentur für Arbeit gedeckt werden kann. Der mit der Verbeamtung von Lehrkräften einhergehende Verwaltungsaufwand wird sowohl vorübergehend als auch dauerhaft einen erheblichen Mehraufwand in der Verwaltung des Freistaates nach sich ziehen. Darüber hinaus erscheint die geplante Entlastung der Schulleiter durch Schulverwaltungsassistenten zur Durchführung der Anlassbeurteilungen für 15.599 Lehrkräfte fraglich. Die langfristigen Kostenfolgen sind aufgrund der vorerst nur bis 2023 geplanten Verbeamtungen nicht abschätzbar.

V. Rückschau

In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2017/2018 erschlossen sich dem Sächsischen Normenkontrollrat die Notwendigkeit des Erfüllungsaufwandes und der Haushaltsausgaben, die mit der Errichtung des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement einhergingen, nicht. Die durchgeführte Wirtschaftlichkeits- und Organisationsuntersuchung beinhaltete die Variante einer Zentralisierung des Flächenmanagements beim Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement nicht; bei dieser Variante würden Erfüllungsaufwand und Haushaltsausgaben nicht anfallen.

Der Sächsische Normenkontrollrat regte aufgrund der offenen Fragen zur Aufgabenabgrenzung an, zwei Jahre nach Einrichtung des Staatsbetriebs Zentrales Flächenmanagement die Aufgabenabgrenzung zu anderen Akteuren zu prüfen und ggf. anzupassen, um die erstrebte Aufgabenbündelung tatsächlich zu erreichen und keine

Parallelstrukturen zu schaffen. Zudem sollte geprüft werden, ob die dargelegten Aufwandsprognosen auch tatsächlich eingetreten sind.

Im Juli 2018 legte der Sächsische Rechnungshof einen Sonderbericht zum Zentralen Flächenmanagement vor. In diesem wird festgestellt, dass dem neu gegründeten Staatsbetrieb ein ressortübergreifendes Flächenmanagement nicht gelungen ist. Vielmehr sind mit den nunmehr zwei Staatsbetrieben komplizierte Strukturen und Schnittstellen entstanden. „Organisatorische Schnittstellen mit teils erheblichen Abstimmungsbedarfen und Informationsverlusten insbesondere bei zusammenhängenden Aufgaben von ZFM und SIB müssen vermieden werden. Gleiches gilt für steigende Personalkosten und einen deutlich höheren Erfüllungsaufwand durch den zusätzlichen Staatsbetrieb. Die Aufgabenerfüllung im ersten Jahr des Bestehens des ZFM wies deutliche Defizite auf.“⁴

In seiner Stellungnahme zum Entwurf des Sächsischen Prostituiertenschutzausführungsgesetzes kritisierte der Sächsische Normenkontrollrat, dass die Prostituierten für die zwingende gesundheitliche Beratung Gebühren entrichten sollten. Zudem wurde kritisiert, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte hierfür und für die Anmeldung der Prostituierten kostendeckende Gebühren und Auslagen erheben sollten. Zahlreiche andere Bundesländer hatten stattdessen die Aufgabenübertragung auf die Kommunen gegen Zahlung eines Finanzausgleiches vorgenommen.

Nach ausführlichen Beratungen änderte der Sächsische Landtag den Gesetzentwurf. Die gesundheitliche Beratung wurde von der Kostenerhebung ausgenommen. Für die Anmeldung und die Verlängerung der Anmeldung durch die Prostituierten werden nicht kostendeckende Gebühren erhoben. Für den bei den Kommunen entstehenden nicht ausgeglichenen Erfüllungsaufwand wird nunmehr ein Mehrbelastungsausgleich vom Freistaat an die Kommunen gezahlt.

VI. Ausblick

Die erste Amtszeit der Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrates endete am 7. Oktober 2018. Der Staatsminister der Justiz hat im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern der Staatsregierung die Mitglieder des Sächsischen Normenkontrollrates zunächst befristet bis 30. Juni 2020 erneut berufen.

⁴ Pressemitteilung des Nationalen Normenkontrollrates vom 11. November 2018 zum Jahresbericht 2018

Die Staatsregierung prüft ein Jahr vor dem Außerkrafttreten des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes am 30. Juni 2020, ob sich die Einsetzung des Sächsischen Normenkontrollrates im Hinblick auf die Erfüllung seiner Aufgaben bewährt hat. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Sächsischen Landtag sechs Monate vor dem Außerkrafttreten des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes zu berichten, § 7 Satz 2 SächsNKRG. Der Sächsische Normenkontrollrat sieht seiner Evaluation entgegen.

VII. Anlagen

1. Übersicht über die Geschäftsverteilung im Sächsischen Normenkontrollrat

Ressort	Berichterstatter
Sächsische Staatskanzlei	Herr Czapalla, Herr Prof. Dr. Schefczyk
Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	Herr Bösl, Herr Lucassen
Sächsisches Staatsministerium des Innern	Herr Czapalla, Herr Bösl
Sächsisches Staatsministerium der Finanzen	Herr Jacob, Herr Bösl
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	Herr Leimkühler, Herr Lucassen
Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst	Herr Leimkühler, Herr Jacob
Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz	Herr Lucassen, Herr Leimkühler
Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft	Herr Jacob, Herr Prof. Dr. Schefczyk
Sächsisches Staatsministerium der Justiz	Herr Prof. Dr. Schefczyk, Herr Czapalla

2. Übersicht über die wichtigsten Termine des Sächsischen Normenkontrollrates, seiner Mitglieder und der Geschäftsstelle sowie über Pressegespräche

Datum	Termin
25. Januar 2018	Sitzung des SächsNKR, Dresden
	Gespräch mit der Leipziger Volkszeitung,

	Dresden
27. Februar 2018	Sitzung des SächsNKR, Dresden
22. März 2018	Sitzung des SächsNKR, Dresden
10. April 2018	Teilnahme an der Podiumsdiskussion der Veranstaltung "Keep it simple! Theorie und Praxis im Bürokratieabbau" des Deutschen Industrie- und Handelskammertages, Berlin
20. April 2018	Gespräch mit Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Schneider, Dresden
	Gespräch mit Herrn Staatsminister Gemkow, Dresden
	Gespräch mit Herrn Staatsminister Schenk, Dresden
26. April 2018	Sitzung des SächsNKR, Dresden
	Gespräch mit Herrn Amtschef Diedrichs, Dresden
3. Mai 2018	Gespräch mit dem Chef der Staatskanzlei Schleswig-Holstein Herrn Schrödter, Berlin
15. Mai 2018	Teilnahme an einer Veranstaltung des BVMW – Bundesverband mittelständige Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e.V., Leukersdorf
23. Mai 2018	Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dr. Mangold, Dresden
29. Mai 2018	Sitzung des SächsNKR, Dresden
28. Juni 2018	Sitzung des SächsNKR, Dresden
19. Juli 2018	Gespräch mit Herrn Staatssekretär Dr. Pfeil, Dresden
	Gespräch mit Herrn Staatssekretär Wolff, Dresden
16. August 2018	Sitzung des SächsNKR, Dresden
13. September 2018	Bund-Länder-Kommunen-Runde der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt, Berlin
2. Oktober 2018	Erfahrungsaustausch mit den Kabinettsreferenten der Staatsministerien,

	Dresden
25. Oktober 2018	Sitzung des SächsNKR, Dresden
	Gespräch mit Herrn Staatssekretär Gaul, Dresden
29. Oktober 2018	Teilnahme des Vorsitzenden an der Vorkonferenz, Dresden
8. November 2018	Gespräch mit Herrn Abteilungsleiter Raulfs, Dresden
27. November 2018	Sitzung des SächsNKR mit Mitgliedern des Nationalen Normenkontrollrates, Herrn Staatsminister Gemkow und Herrn Staatsminister Schenk, Dresden

3. Kosten des Sächsischen Normenkontrollrates

Für den Sächsischen Normenkontrollrat stehen unter der Haushaltsstelle 06 02/547 05 50.000 Euro/jährlich zur Verfügung. Im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 sind durch Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütungen gemäß § 3 Abs. 5 SächsNKR-G Ausgaben in Höhe von ca. 40.000 Euro entstanden.

In der Geschäftsstelle des Sächsischen Normenkontrollrates waren im Berichtszeitraum eine Angestellte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 in Vollzeit, eine Beamtin der ersten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 mit 0,5 Arbeitskraftanteil und eine Angestellte der zweiten Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1 mit 0,5 Arbeitskraftanteil tätig.

4. Stellungnahmen der Ressorts zum Jahresbericht 2018

Das Staatsministerium der Justiz sowie die Staatskanzlei geben zu bedenken, dass die Schlussfolgerung: „Verbesserungen bei Transparenz? Ja. Kulturwandel? Nein.“ von der Annahme ausgeht, dass die Quantifizierbarkeit des Erfüllungsaufwandes Gradmesser für den Erfolg der Darstellung gesetzlicher Folgekosten sei. Diese Betrachtung sei aus Sicht des Justizministeriums nicht ausreichend, denn wie der Berichtsentwurf zeigt, geht auch der Sächsische Normenkontrollrat selbst davon aus, dass nicht alle Kostenfolgen quantifizierbar sind. Damit scheidet jedoch der nicht messbare Aufwand als Beleg für einen noch nicht eingetretenen Erfolg bei der Quantifizierung der gesetzlichen Folgekosten im Freistaat Sachsen aus.

Der Sächsische Normenkontrollrat möchte darauf aufmerksam machen, dass die Quantifizierung des Erfüllungsaufwandes den Bundesministerien wesentlich häufiger und detaillierter gelingt als den Ministerien im Freistaat Sachsen. Er bleibt daher bei seiner Auffassung, dass unter anderem der sehr hohe Anteil der Regelungsvorhaben mit nicht oder nicht vollständig quantifizierten Kostenfolgen in Sachsen zeigt, dass der auf Bundesebene eingetretene Kulturwandel bei der Darstellung der Kostenfolgen in Sachsen noch nicht eingetreten ist.

Zum Vorschlag des Sächsischen Normenkontrollrates: „Erst der Inhalt - dann die Paragraphen!“ verweist das Justizministerium darauf, dass mit der verbindlichen Erstellung von Erforderlichkeitsberichten vor der Durchführung von Normsetzungsverfahren bereits ein im Ansatz ähnliches Verfahren existiere.

Der Sächsische Normenkontrollrat empfiehlt diese Vorgehensweise vor allem aufgrund der damit einhergehenden frühzeitigen öffentlichen Diskussion, welche bei den regierungsinternen Erforderlichkeitsberichten gerade nicht gegeben ist.

Die Sächsische Staatskanzlei, das Staatsministerium der Justiz sowie das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst verweisen hinsichtlich der im Jahresbericht enthaltenen Empfehlungen zu einer Erweiterung des Prüfungsrechts des Sächsischen Normenkontrollrates darauf, dass zunächst das Ergebnis der Evaluation abgewartet werden sollte.

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft äußert sich wie schon im Vorjahr kritisch zu der vom Sächsischen Normenkontrollrat erhobenen Forderung nach einer Erweiterung des Prüfungsrechts.

Sofern das Ressort ausführt, dass mit der Aufhebung von Vorschriften regelmäßig eine Verringerung des Erfüllungsaufwandes verbunden ist, so sei darauf hingewiesen, dass methodisch auch eine Reduzierung des Erfüllungsaufwandes darzustellen ist. Aus Sicht des Sächsischen Normenkontrollrates sollte die Staatsregierung angesichts der negativen öffentlichen Meinung zu bürokratischen Belastungen ein eigenes Interesse an der Darstellung eines erfolgten Bürokratieabbaus haben. Der derzeitige Entfall des Prüfungsrechts des Sächsischen Normenkontrollrates bei der Aufhebung von Vorschriften führt im Ergebnis dazu, dass gerade Reduzierungen des Erfüllungsaufwandes und damit Bürokratieentlastungen von den Ressorts nicht angegeben und beziffert werden.